Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. I.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 16. Januar 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Regulirung der Postdistanzen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: Die Bezirke der Amtsgerichte Eberbach und Neckargemünd betreffend. Den Wohnsitz des Rechtsanwalts Schrodt betreffend. Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das erste Quartal 1858 betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrei Niklashausen betreffend. Die Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1857/58 betreffend. Die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend. Die Errichtung und Beaufsichtigung der Industrieschulen betreffend. Die Führung der Erspektantenlisten für Amts- und Amtsgerichtsregistratoren betreffend. Die Patentertheilung an Kaufmann C. A. Struve aus Varel a. d. Jade betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 5. Januar allergnädigst bewogen gefunden, dem Polizeidiener Johann Ambros Bender in Oestringen in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kriegscommissär Feinaigle die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden der eisernen Krone dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 19. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden,

den bisherigen Hofzahlamtsassistenten Emil Höllischer dahier zum Revisionsgehilfen bei dem Hofzahlamt,

den bisherigen Hofzahlamtsassistenten Karl Weng dahier zum Revisionsgehilfen bei dem großherzoglichen Oberhofmarschallamt zu ernennen;

unter dem 20. Dezember v. J.

den Grafen Heinrich von Kageneck in Freiburg zum Hofjunker zu ernennen;

unter dem 28. Dezember v. J.

den Kameralpraktikanten Leopold Stahl als Buchhalter der Generalwittwen- und Brandkasse anzustellen;

unter dem 31. Dezember v. J.

die evangelische Pfarrei Münzesheim dem Pfarrer Stemmermann in Liedolsheim zu übertragen;

den seitherigen Kanzleigehilfen Ludwig Dahlinger zum Kanzlisten bei der Intendanz der großherzoglichen Hofdomänen zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Regulirung der Postdistanzen betreffend.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung des Distanzregulativs der großherzoglichen Posten in dem Regierungsblatt vom 28. September d. J., Nr. XLV., wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Korrektionsarbeiten an der sogenannten Höllensteige die Entfernungen von Höllsteig nach Neustadt von bisherigen 51093′ auf 55861′ und

von Höllsteig nach Lenzkirch von bisherigen 52337′ auf 57105′ erhöht und demgemäß die Distanzen von Höllsteig nach Lenzkirch und Neustadt und umgekehrt auf je zwei und $^{3}/_{10}$ Meilen bestimmt worden sind.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Bezirke der Amtsgerichte Eberbach und Neckargemünd betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Dezember d. J., Nr. 1533, zu bestimmen geruht, daß die zur Zeit dem Amtsgerichte Neckargemünd zugetheilten Orte: Haag, Michelbach, Moosbrunn, Neunkirchen, Oberschwarzach, Schönbrunn, Schwanheim und Unterschwarzach, von künftigem Jahre an dem Amtsgerichte Eberbach zugetheilt sind.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Den Wohnsitz des Rechtsanwalts Schrodt betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen wurde dem Rechtsanwalt Franz Schrodt in Adelsheim gestattet, seinen Wohnsitz von da nach Tauberbischofsheim zu verlegen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das erste Quartal 1858 betreffend.

Auf den Grund von §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurde zum Präsidenten der Schwurgerichtssitzung des ersten Quartals 1858 im Seekreise Hofgerichtsrath Selb in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann daselbst ernannt.

Karlsruhe, den 4. Januar 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrei Niklashausen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 18. Dezember v. J.

der Besetzung der evangelischen Pfarrei Niklashausen, Dekanats Wertheim, durch den von der fürstlich löwenstein-rosenbergischen und löwenstein-freudenbergischen Standesherrschaft präsentirten Pfarrer Georg Bach die Staatsgenehmigung ertheilt.

I.

Die Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1857/58 betreffend.

	Nichtbadener.	Badener.	Im Ganzen.
Erste allgemeine mathematische Klasse	14	41	55
Zweite allgemeine mathematische Klasse	70	44	114
Dritte allgemeine mathematische Klasse	5	6	11
Ingenieurschule	26	21	47
Bauschule	20	25	45
Forstschule	6	28	34
Chemisch-technische Schule	45	14	59
Mechanisch-technische Schule	140	23	163
Handelsschule	2	9	11
Kurs für Bildung der Postbeamten	—	12	12
Hospitanten	10	12	22
Hospitirende Thierarzneischüler	—	14	14
	338	249	587
Vorschule obere 26 / „ untere 43	8	61	69
zusammen	346	310	656

Karlsruhe, den 19. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend.

Zum Vollzuge des §. 8 der großh. Verordnung vom 21. August d. J. (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) wird im Einverständniß mit großherzoglichem Justizministerium verordnet, wie folgt:

§. 1.

Dem Amtsarzte steht die Besorgung aller sanitätspolizeilichen Geschäfte im Amtsbezirke zu, wie solche nach den bisherigen Gesetzen und Verordnungen dem Physikus oblagen.

§. 2.

Ist dem Amtsarzt ein Amtsassistenzarzt beigegeben, so hat dieser im Allgemeinen, in so weit nicht mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zwischen beiden eine bestimmte Geschäftsabtheilung getroffen worden ist, die Stellung eines Gehilfen und bei Abwesenheit oder Verhinderung des Amtsarztes dessen Stellvertretung zu übernehmen.

§. 3.

Alle ärztlichen Untersuchungen, Gutachten und sonstige ärztliche Funktionen, die bei Aus-

übung der Rechtspflege im Amtsgerichtsbezirke nöthig werden, liegen dem bei dem Amtsgerichte angestellten Amtsgerichtsarzte ob.

§. 4.

Ist neben dem Amtsgerichtsarzt ein ständiger Amtsgerichts-Assistenzarzt bestellt, so hat bei gerichtsärztlichen Handlungen, zu welchen zwei Gerichtsärzte zugezogen werden müssen, Ersterer die Funktionen eines gerichtlichen Arztes, Letzterer jene eines gerichtlichen Wundarztes zu versehen.

Im Uebrigen hat der Amtsgerichts-Assistenzarzt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Amtsgerichtsarztes dessen Stelle zu vertreten.

§. 5.

Der Amtsarzt und Amtsgerichtsarzt, welche am gleichen Orte wohnen, sind verbunden, im Falle der Verhinderung des Einen oder Andern, soferne nicht für die Versehung des Dienstes durch einen besonderen Assistenzart gesorgt ist, auf Ansuchen die wechselseitige Stellvertretung zu übernehmen.

Letztere tritt in der erwähnten Voraussetzung von Amtswegen ein, wenn einer der beiden Bezirksstaatsärzte stirbt.

§. 6.

Der im Amtsbezirke, jedoch nicht am Amtssitze wohnende Gerichtsarzt kann sowohl von dem Amte als von dem Amtsarzte jederzeit um Beihülfe in Besorgung einzelner sanitätspolizeilicher Geschäfte angegangen und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz auch ständig mit einem Theile der technischen Sanitätspolizei-Verwaltung betraut werden.

In letzterem Falle muß die Geschäftsabtheilung zwischen beiden Staatsärzten in der Art eingerichtet werden, daß die technische sanitätspolizeiliche Leitung und Oberaufsicht über den ganzen Amtsbezirk unverkürzt in der Hand des Amtsarztes bleibt.

§. 7.

Der im Amtsbezirke wohnende Gerichtsarzt ist verbunden, von den ihm darin etwa vorkommenden Erscheinungen, welche in sanitätspolizeilicher Beziehung von Belang sind, Kenntniß zu nehmen, und seine Wahrnehmung dem Amtsarzte mitzutheilen, auch in dringenden Fällen selbstthätig einzuschreiten.

§. 8.

Bei wichtigeren sanitätspolizeilichen Anordnungen, insbesondere bei Epidemien und Seuchen, ist das Amt befugt, sämmtliche Bezirksstaatsärzte zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammen zu berufen.

§. 9.

Wenn neben dem Amtsgerichtsarzte kein besonderer Assistenzarzt angestellt oder dieser verhindert ist, so hat der Amtsarzt die Verpflichtung, auf Ansuchen des im Amtsbezirke gelegenen

betreffenden Amtsgerichts in allen denjenigen Fällen als Amtsgerichtsarzt mit zu funktioniren, in welchen die Zuziehung zweier Gerichtsärzte als nöthig erachtet wird.

Das Ansuchen an den Amtsarzt muß unter der erwähnten Voraussetzung dann immer stattfinden, wenn beide Staatsärzte an gleichem Orte wohnen.

Der im Dienste ältere Staatsarzt hat hierbei immer die Funktionen eines gerichtlichen Arztes, der jüngere die eines gerichtlichen Wundarztes zu versehen.

§. 10.

Ist der Amtsarzt gemäß §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 21. August 1857 (Regierungsblatt Nr. XXXIV.) zugleich ständiger Amtsgerichtsarzt, so sind für dessen Geschäftskreis so wie für sein Verhältniß zu den übrigen im Amtsbezirk etwa noch befindlichen Amtsgerichtsärzten die vorstehenden Bestimmungen zusammen maßgebend.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Errichtung und Beaufsichtigung der Industrieschulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 1541, allergnädigst auszusprechen geruht, daß die Kreisregierungen der ihnen im §. 51, Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 übertragenen obern Leitung und Beaufsichtigung der Industrieschulen enthoben und solche den betreffenden Oberschulbehörden für die Volksschulen überwiesen werde.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Führung der Expektantenlisten für Amts- und Amtsgerichts-Registratoren betreffend.

Im Einverständniß mit großherzoglichem Justizministerium und unter Hinweisung auf die diesseitige Entschließung vom 22. November 1856, Nr. 14457, wird hiermit verordnet, daß künftig die Expektantenlisten für Amts- und Amtsgerichts-Registratoren getrennt bei dem diesseitigen Ministerium, beziehungsweise bei großherzoglichem Justizministerium geführt werden, daß daher die großherzoglichen Bezirksämter und großherzoglichen Kreisregierungen die zu Registratoren sich eignenden Amtsaktuare hierher, und die großherzoglichen Amtsgerichte und großherzoglichen Hofgerichte die für Registraturen tauglichen Amtsgerichtsaktuare dem großherzoglichen Justizministerium namhaft zu machen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ein deßfallsiges Benehmen der großherzoglichen Kreisregierungen mit den großherzoglichen Hofgerichten findet nicht mehr statt.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an Kaufmann E. A. Struve aus Varel a. d. Jade betreffend.

Dem Kaufmann E. A. Struve aus Varel a. d. Jade wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, Palmöl zu bleichen, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 8. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der am 30. d. M. stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1858 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

I.

Todesfälle.

Gestorben ist:

am 12. Dezember 1857 der pensionirte Kriegscommissär Lorenz in Bruchsal.
„ 19. „ „ der erzbischöfliche Dekan und Bezirksschulvisitator Pfarrer Häßler in Stetten, Bezirksamts Mößkirch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

achtundvierzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1857 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1857 gezogenen 20 Serien.

222. 701. 911. 1308. 2346. 2571. 3175. 3551. 4259. 4634. 4789. 4790. 5319. 5538. 5609. 6702. 6732. 6787. 7756. 7913

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
11051	70	11067	70	11083	70	11099	70	35015	70	35031	70
11052	44	11068	70	11084	44	11100	70	35016	44	35032	70
11053	70	11069	70	11085	70	35001	70	35017	44	35033	44
11054	44	11070	44	11086	44	35002	70	35018	70	35034	44
11055	44	11071	44	11087	44	35003	44	35019	70	35035	70
11056	44	11072	70	11088	70	35004	44	35020	70	35036	44
11057	70	11073	44	11089	44	35005	70	35021	44	35037	70
11058	44	11074	70	11090	44	35006	44	35022	44	35038	44
11059	44	11075	70	11091	70	35007	70	35023	44	35039	70
11060	70	11076	44	11092	70	35008	44	35024	44	35040	44
11061	44	11077	44	11093	70	35009	70	35025	44	35041	70
11062	44	11078	44	11094	70	35010	70	35026	44	35042	70
11063	44	11079	70	11095	70	35011	44	35027	70	35043	70
11064	44	11080	70	11096	70	35012	44	35028	70	35044	70
11065	44	11081	70	11097	44	35013	70	35029	70	35045	44
11066	44	11082	70	11098	70	35014	44	35030	44	35046	70

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
35047	44	65351	44	117255	70	128509	44	158713	44	177517	44
35048	44	65352	70	117256	70	128510	70	158714	70	177518	44
35049	44	65353	44	117257	44	128511	44	158715	70	177519	44
35050	70	65354	44	117258	44	128512	44	158716	70	177520	70
45501	70	65355	70	117259	44	128513	44	158717	44	177521	44
45502	70	65356	70	117260	44	128514	70	158718	70	177522	44
45503	44	65357	70	117261	44	128515	44	158719	44	177523	44
45504	44	65358	70	117262	44	128516	70	158720	44	177524	44
45505	70	65359	70	117263	44	128517	70	158721	70	177525	44
45506	44	65360	44	117264	70	128518	44	158722	44	177526	70
45507	44	65361	44	117265	44	128519	70	158723	70	177527	44
45508	70	65362	44	117266	44	128520	70	158724	44	177528	44
45509	44	65363	70	117267	44	128521	44	158725	44	177529	44
45510	70	65364	70	117268	44	128522	44	158726	70	177530	44
45511	44	65365	70	117269	70	128523	44	158727	70	177531	70
45512	70	65366	70	117270	70	128524	70	158728	44	177532	70
45513	70	65367	70	117271	70	128525	70	158729	70	177533	44
45514	44	65368	44	117272	70	128526	44	158730	70	177534	70
45515	70	65369	70	117273	44	128527	44	158731	44	177535	70
45516	70	65370	44	117274	70	128528	44	158732	70	177536	44
45517	44	65371	44	117275	44	128529	70	158733	70	177537	44
45518	44	65372	44	117276	44	128530	44	158734	70	177538	44
45519	70	65373	70	117277	44	128531	70	158735	44	177539	70
45520	70	65374	44	117278	44	128532	44	158736	44	177540	44
45521	44	65375	44	117279	44	128533	70	158737	70	177541	70
45522	70	65376	44	117280	70	128534	44	158738	70	177542	70
45523	44	65377	70	117281	44	128535	44	158739	70	177543	70
45524	70	65378	44	117282	70	128536	44	158740	70	177544	70
45525	70	65379	44	117283	70	128537	70	158741	70	177545	44
45526	70	65380	44	117284	44	128538	44	158742	70	177546	44
45527	44	65381	70	117285	44	128539	44	158743	44	177547	44
45528	70	65382	70	117286	70	128540	70	158744	70	177548	44
45529	44	65383	70	117287	44	128541	70	158745	70	177549	70
45530	70	65384	44	117288	44	128542	44	158746	70	177550	44
45531	44	65385	44	117289	44	128543	70	158747	44	212901	70
45532	44	65386	70	117290	44	128544	70	158748	70	212902	44
45533	44	65387	70	117291	70	128545	44	158749	44	212903	44
45534	70	65388	70	117292	44	128546	70	158750	70	212904	70
45535	70	65389	44	117293	70	128547	70	177501	70	212905	44
45536	70	65390	70	117294	70	128548	70	177502	44	212906	70
45537	70	65391	70	117295	70	128549	44	177503	44	212907	44
45538	70	65392	44	117296	70	128550	44	177504	70	212908	44
45539	44	65393	44	117297	44	158701	70	177505	44	212909	44
45540	44	65394	44	117298	70	158702	70	177506	44	212910	70
45541	70	65395	44	117299	44	158703	44	177507	44	212911	44
45542	70	65396	44	117300	70	158704	70	177508	44	212912	70
45543	70	65397	44	128501	70	158705	44	177509	44	212913	70
45544	70	65398	44	128502	44	158706	70	177510	44	212914	44
45545	70	65399	70	**128503**	**1000**	158707	44	177511	70	212915	44
45546	44	65400	44	128504	70	158708	70	177512	70	212916	70
45547	44	117251	44	128505	70	158709	44	177513	70	212917	70
45548	70	117252	44	128506	44	158710	70	177514	44	212918	70
45549	70	117253	44	128507	44	158711	70	177515	70	212919	44
45550	44	117254	70	128508	44	158712	70	177516	70	212920	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
212921	44	231675	70	239429	70	239483	44	265937	44	276891	44
212922	44	231676	44	239430	70	239484	70	265938	70	276892	70
212923	44	**231677**	**1000**	239431	70	239485	70	265939	70	276893	70
212924	70	231678	70	239432	70	239486	70	265940	70	276894	70
212925	44	231679	70	239433	44	239487	70	265941	70	276895	70
212926	70	231680	70	239434	70	239488	70	265942	70	276896	44
212927	44	231681	70	239435	44	239489	70	265943	44	276897	44
212928	70	231682	44	239436	70	239490	44	265944	70	276898	44
212929	70	231683	44	239437	70	239491	44	265945	70	276899	70
212930	44	231684	44	239438	44	239492	44	265946	44	276900	70
212931	70	231685	70	239439	44	239493	44	265947	70	280401	44
212932	70	231686	70	239440	44	239494	44	265948	70	280402	70
212933	70	231687	44	239441	44	239495	44	265949	44	280403	70
212934	70	231688	70	239442	70	239496	44	265950	44	280404	70
212935	70	231689	44	239443	44	239497	70	276851	44	280405	70
212936	44	231690	44	239444	44	239498	70	276852	70	280406	70
212937	44	231691	44	239445	44	239499	70	276853	70	280407	44
212938	70	231692	70	239446	44	239500	70	276854	44	280408	44
212939	70	231693	70	239447	44	265901	70	276855	44	280409	70
212940	44	231694	44	239448	44	265902	70	276856	44	280410	44
212941	70	231695	70	239449	44	265903	44	276857	44	280411	44
212942	44	231696	44	239450	44	265904	44	276858	44	280412	44
212943	44	231697	44	239451	70	265905	44	276859	44	280413	44
212944	70	231698	44	239452	70	265906	44	276860	44	280414	70
212945	70	231699	70	239453	44	265907	70	276861	44	280415	70
212946	44	231700	44	239454	70	265908	44	276862	70	280416	44
212947	44	239401	44	239455	70	265909	44	276863	70	280417	70
212948	44	239402	44	239456	44	265910	70	276864	70	280418	44
212949	44	239403	44	239457	70	265911	70	276865	70	280419	70
212950	70	239404	44	239458	70	265912	70	276866	44	280420	44
231651	70	239405	44	239459	44	265913	70	276867	70	280421	70
231652	70	239406	44	239460	44	265914	70	276868	70	280422	70
231653	70	239407	70	239461	70	265915	70	276869	44	280423	70
231654	44	239408	44	239462	70	265916	44	276870	44	280424	70
231655	70	239409	70	239463	70	265917	70	276871	70	280425	44
231656	70	239410	44	239464	70	265918	70	276872	70	280426	70
231657	70	239411	70	239465	44	265919	44	276873	70	280427	70
231658	44	239412	44	239466	70	265920	70	276874	70	280428	70
231659	44	239413	44	239467	70	265921	44	276875	44	280429	70
231660	44	239414	44	239468	70	265922	44	276876	44	280430	44
231661	70	239415	70	239469	70	265923	44	276877	70	280431	70
231662	**1000**	239416	44	239470	70	265924	70	276878	44	280432	44
231663	70	239417	44	239471	44	265925	44	276879	70	280433	44
231664	44	239418	70	239472	44	265926	44	276880	70	280434	70
231665	44	239419	70	239473	44	265927	70	276881	70	280435	44
231666	44	239420	70	239474	44	265928	70	276882	44	280436	70
231667	70	239421	44	239475	70	265929	70	276883	70	280437	44
231668	70	239422	44	239476	44	265930	44	276884	70	280438	70
231669	44	239423	44	239477	70	265931	70	276885	44	280439	44
231670	**1000**	239424	70	239478	44	265932	44	276886	44	280440	44
231671	44	239425	44	239479	44	265933	70	276887	44	280441	70
231672	70	239426	44	239480	44	265934	44	276888	44	280442	44
231673	70	239427	44	239481	44	265935	70	276889	44	280443	70
231674	70	239428	70	239482	70	265936	70	276890	70	280444	70

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
280445	44	335088	44	336581	44	339324	70	387767	70	395609	44
280446	44	335089	44	336582	44	339325	44	387768	44	395610	44
280447	44	335090	44	336583	44	339326	44	387769	44	395611	70
280448	70	335091	44	336584	70	339327	70	387770	70	395612	44
280449	44	335092	44	336585	44	339328	70	387771	44	395613	44
280450	44	335093	70	336586	70	339329	44	387772	70	395614	44
335051	44	335094	70	336587	44	339330	70	387773	44	395615	44
335052	70	335095	44	336588	44	339331	70	387774	70	395616	44
335053	44	335096	44	336589	70	339332	44	387775	44	395617	44
335054	70	335097	44	336590	44	339333	44	387776	70	395618	70
335055	70	335098	70	336591	44	339334	44	387777	70	395619	70
335056	44	335099	70	336592	70	339335	70	387778	44	395620	70
335057	70	335100	44	336593	70	339336	44	387779	70	395621	44
335058	70	336551	70	336594	70	339337	44	387780	44	395622	70
335059	44	336552	70	336595	44	339338	70	387781	44	395623	44
335060	44	336553	44	336596	44	339339	70	387782	44	395624	70
335061	70	**336554**	**1000**	336597	44	339340	70	387783	70	**395625**	**1000**
335062	70	336555	70	336598	44	339341	70	387784	70	395626	70
335063	70	336556	44	336599	70	339342	70	387785	70	395627	44
335064	70	336557	70	336600	44	339343	44	387786	44	395628	44
335065	70	336558	44	339301	44	339344	44	387787	70	395629	44
335066	44	336559	44	339302	44	339345	44	387788	44	395630	44
335067	70	336560	44	339303	44	339346	70	387789	70	395631	44
335068	70	336561	70	339304	44	339347	70	387790	44	395632	44
335069	70	336562	70	339305	70	339348	70	387791	70	395633	44
335070	70	336563	70	339306	44	339349	44	387792	70	395634	70
335071	44	336564	70	339307	44	339350	44	387793	44	395635	44
335072	44	336565	44	339308	70	387751	44	387794	70	395636	44
335073	70	336566	44	339309	44	387752	70	387795	70	395637	44
335074	44	336567	44	339310	44	387753	44	387796	44	395638	70
335075	44	336568	70	339311	70	387754	44	387797	70	395639	44
335076	70	336569	70	339312	70	387755	70	387798	44	395640	70
335077	70	**336570**	**1000**	339313	44	387756	70	387799	44	395641	70
335078	**1000**	**336571**	**1000**	339314	70	387757	70	387800	44	395642	70
335079	70	336572	70	339315	70	387758	44	395601	44	395643	44
335080	44	336573	70	339316	44	387759	44	395602	70	395644	70
335081	70	336574	70	339317	44	387760	44	395603	70	395645	70
335082	44	336575	70	339318	70	387761	44	**395604**	**1000**	395646	44
335083	44	336576	70	339319	70	387762	44	395605	44	395647	44
335084	70	336577	70	339320	70	387763	70	395606	70	395648	70
335085	44	336578	70	339321	70	387764	44	395607	70	395649	44
335086	70	336579	44	339322	70	387765	70	395608	44	395650	70
335087	70	336580	70	339323	44	387766	70				

Nr. II.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 22. Januar 1858.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Besorgung der Civilordens-Angelegenheiten betreffend. Verordnung und Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Organisation des Ephorats an den beiden Universitäten des Großherzogthums betreffend. Die Patentertheilung an den königlich preußischen Medizinalrath Michaelis aus Magdeburg betreffend. Die Patentertheilung an den Fabrikanten Adolph Winter aus Mühlburg betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Besorgung der Civil-Ordens-Angelegenheiten betreffend.

Um die theils in Beilage F. IV. zum Organisationsrescript vom 26. November 1809, theils in späteren Verfügungen enthaltenen Vorschriften über Besorgung der auf die Civilorden und Ehrenzeichen bezüglichen Geschäfte unter sich in Verbindung zu bringen und zu ergänzen, wird in Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Dezember 1857 verordnet, wie folgt:

1.

Die Civilordens-Angelegenheiten werden von einer Ordenskanzlei besorgt, an deren Spitze als Ordenskanzler der jeweilige Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten steht, welchem als Ordenssekretär der erste Beamte des großherzoglichen Geheimen Kabinets beigegeben ist.

2.

An den Ordenskanzler sind hiernach alle Mittheilungen der großherzoglichen Staatsbehörden und Eingaben von Privatpersonen zu richten, welche auf die Verleihung, Zurückgabe oder Entziehung inländischer und Annahme und Rücksendung fremder Orden und Ehrenzeichen, auch etwaige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unbefugte Anmaßung von solchen oder überhaupt auf die Handhabung des Ordensregals Bezug haben.

Der Ordenskanzler hat das gesammte Civilordenswesen zu leiten, die höchsten Orts befohlenen Vorträge zu erstatten und alle schriftlichen Ausfertigungen mit seiner Unterschrift zu versehen.

3.

Der Ordenssekretär besorgt unter Leitung des Ordenskanzlers die Führung der Ordenslisten, die Anschaffung der Orden und Medaillen, und Verrechnung der hiefür verwendeten Gelder, soweit dieselben nicht aus besonderen Fonds geschöpft werden, die Bescheinigung über Rückgabe heimgefallener Ehrenzeichen, sodann die Ausfertigung der höchsten Patente und Expedition aller sonstigen auf Ordensangelegenheiten bezüglichen Verfügungen, endlich alle Bekanntmachungen durch das großherzogliche Regierungsblatt über Verleihung inländischer oder Bewilligung der Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen.

4.

Ausgenommen von dem Geschäftskreise des Ordenskanzlers sind:

a. Die Militärorden und Medaillen, welche durch besondere Statuten geregelt sind:
b. Die Anträge auf Verleihung inländischer Orden oder Ehrenzeichen, welche von jedem Ministerialchef für active Civildiener seines Verwaltungszweiges oder für andere Personen wegen Verdiensten, welche sie sich im Umfange seines Geschäftskreises erworben haben, zur höchsten Entschließung gestellt werden.
c. Die Gesuche um Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen für active Militärpersonen, welche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege vorgelegt werden.

5.

Die Gesuche um Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen für active Civildiener sind bei dem Ministerialchef, dessen Verwaltungszweig der Diener angehört, einzureichen. Der Ministerialchef theilt diese Gesuche dem Ordenskanzler mit, um die höchste Entschließung zu erwirken.

6.

Auch wenn eine Civilordensverleihung oder Annahmsbewilligung von seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unmittelbar beschlossen wird, sowie in den unter b. und c. des §. 4 erwähnten Fällen ist dem Ordenskanzler von dem betreffenden Ministerium, durch welches die Eröffnung geschieht, alsbald Nachricht zu geben, um den Eintrag in die Ordensliste und die Bekanntmachung im Regierungsblatt zu veranlassen.

7.

Alle allgemeinen und auf die Organisation des Civilordenswesens bezüglichen Geschäfte bleiben der Zuständigkeit des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

8.

Auf Ehrenzeichen, welche nicht zum Tragen bestimmt sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Karlsruhe, den 9. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Verordnung.

Die Organisation des Ephorats an den beiden Universitäten des Großherzogthums betreffend.

Um dem Ephorat an den beiden Universitäten des Landes eine einfachere und wirksamere Einrichtung zu geben, wird mit höchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M., Nr. 1594, verordnet wie folgt:

§. 1.

Die Funktionen des Universitätsephorats, dessen Aufgabe und Zweck durch das Edikt vom 13. Mai 1803 §. 32 bestimmt ist, gehen auf den engeren Senat über, welchem in dieser Beziehung der Universitätsbeamte beisitzt.

§. 2.

Unter der Aufsicht des Ephorats stehen ohne Unterschied sowohl Inländer als Ausländer.

§. 3.

Jede Fakultät ist verpflichtet, die ihr im allgemeinen oder besonderen Interesse dienlich scheinenden disciplinären Anträge bei dem Senate zu stellen, insbesondere über die zu ihrer Abtheilung gehörenden Studirenden, welche hierzu Veranssung geben, zu dem Zwecke zu berichten, damit dieselben zum Fleiße und angemessenen Labenswandel angehalten werden.

§. 4.

Die sämmtlichen Professoren, sowie die Privatdozenten der Universität sind gehalten, der betreffenden Fakultät und dem engeren Senat ihre Wahrnehmungen über Fleiß und Aufführung der Studirenden auf Verlangen mitzutheilen.

§. 5.

Der engere Senat hält in seiner Eigenschaft als Ephorat mindestens jeden Monat eine Sitzung, in welcher die einzelnen Mitglieder über ihre eigenen Wahrnehmungen vortragen, der Universitäts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

amtmann die seit der letzten Monatssitzung gegen Studirende ergangenen Straferkenntnisse über Schuldforderungen vorlegt und über anderweite zu seiner Kenntniß gekommene Thatsachen und Vorgänge von disciplinärem Interesse Mittheilung macht und worin alsdann über diese Vorträge, so wie über die nach §. 3 und 4 eingelangten Anträge und Berichte Erörterungen gepflogen und Beschluß gefaßt wird.

In dieser Sitzung werden auch die Sittenzeugnisse der Studirenden ausgestellt.

§. 6.

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung vom 23. September 1832, Regierungsblatt Nr. LIV., so wie die Verordnung vom 18. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLIV., werden hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 7. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an den königlich preußischen Medizinalrath Michaelis aus Magdeburg betreffend.

Dem königlich preußischen Medizinalrath Michaelis in Magdeburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren zur Läuterung des Rübensaftes Behufs der Darstellung von Zucker aus demselben auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 11. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an den Fabrikanten Adolph Winter in Mühlburg betreffend.

Dem Fabrikanten Adolph Winter in Mühlburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen rothen Farbestoff und die daraus zu bereitenden Saft- und Lackfarben auf die Dauer von zehn Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 12. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 7. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium. des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scheerer.

Es haben gestiftet:

Spielpächter Benazet in Baden an den dortigen Krankenhausbaufond den Ertrag eines Konzerts mit 3,453 fl. 5 kr., sowie den Ertrag eines Balles und Feuerwerks mit 1,700 fl. 5 kr.;

Mehrere Ortseinwohner von Gaiß zur Gründung eines Kapellenfonds daselbst 56 fl.;

Crescentia Tröndle von da zum gleichen Zwecke 172 fl.;

Maria Tröndle von da zum gleichen Zwecke 42 fl.;

Blasius Reichert von da zum gleichen Zwecke 86 fl.;

Ein ungenannt sein wollender Priester an den Orden der barmherzigen Schwestern zu Freiburg 2,000 fl.;

die Stadtgemeinde Freiburg der Universität daselbst aus Anlaß der Feier des 400jährigen Bestands der letztern den Betrag von 2,000 fl., deren Zinsen zu Preisstipendien verwendet werden sollen;

Wittwer Johann Grißer von Bühl zur Gründung eines Schulfonds in der Gemeinde Baltersweil 300 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Ein Ungenannter in den Schulfond Stühlingen 12 fl.;

die christlichen Einwohner von Wangen, Amts Radolphzell, in den Kirchenfond daselbst: zwei Cimbeln im Werthe von 3 fl., einen Traghimmel von Wolldamast im Werthe von 50 fl., ein Velum von Seide mit Goldstoff im Werthe von 33 fl., eine rothe Fahne von Wolldamast im Werthe von 32 fl., eine Stola im Werthe von 2 fl., zwei Blumenparthieen von Leinwand im Werthe von 6 fl., zum Malen der zwei Seitenaltäre 130 fl.;

Liberta Stoll von Obermettingen in den Kirchenfond Untermettingen für Abhaltung einer stillen Messe 35 fl., verzinslich zu 5 Procent vom 1. August 1856;

Dieselbe in den dortigen Schulfond 25 fl.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Johann Buri's Ehefrau von Donaueschingen in den Kirchenfond Donaueschingen für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond Eberfingen ein Meßgewand im Werthe von 22 fl.;

Maria Meßmer von Löffingen in den Armenfond daselbst 300 fl., — die Zinsen von 100 fl. sind an Arme zu vertheilen und aus jenen von 200 fl. sind Kleidungsstücke und Gebetbücher anzuschaffen und an arme Knaben und Mädchen am ersten Kommunionstag zu vertheilen;

Maria Benz Wittwe von Behla in den Kirchenfond Hausenvorwald für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Maria Meßmer von Löffingen in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung zweier heiligen Messen 100 fl.;

Dieselbe in den Kirchenfond allda für Anschaffung von nöthigen Paramenten 400 fl.;

Konrad Höflers Wittwe von Heidenhofen in den Kirchenfond Wolterdingen für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Johann Georg Maier von Staufen in die Pfarrkirche zu Brenden ein festtägliches Altartuch im Werthe von 10 fl. 36 kr.;

Viktoria Binder von Rickertsreuthe in die Pfarrkirche zu Röhrenbach für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Viktoria Schwörer von Urach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer Messe 50 fl.;

Johann Geßler von Kluftern in die Kirche daselbst für Anschaffung eines Marienbildes 72 fl.;

Joseph Bartlers Wittwe von Klengen in den Kirchenfond zu Kirchdorf für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond Heiligenberg 35 fl. 48 kr.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenfond Riedböhringen 4 neue Altartücher im Werth zu 18 fl. 30 kr., 10 Blumenstöcke im Werth zu 24 fl., 2 Blumenstöcke im Werth von 9 fl., ein Christuskindlein aus Wachs im Werth zu 10 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche Altglashütten 3 Altartücher im Werthe zu 13 fl. 54 kr., 2 neue Blumenstöcke im Werthe zu 8 fl., ein neu versilbertes Versehkreuz im Werthe zu 4 fl., die in Holz geschnitzten Bilder des heiligen Wendelin und der heiligen Anna neu gefaßt mit einem Kostenaufwand von 2 fl. 42 kr.;

Johann Georg Maier von Staufen in den Kirchenfond Brenden für Abhaltung zweier Messen 72 fl.;

die Germann Stihl'schen Eheleute von Aasen in den dotigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenfond Altheim ein Haupt- und zwei Seitenaltartücher im Werthe zu 3 fl., 3 Corporalien und 3 Purifikatorien im Werthe zu 2 fl.;

Johann Neugardt von Bittelbrunn und Johann Mosbacher von Neuhausen in den Kirchenfond Neuhausen, Amts Villingen, für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Mehrere Bürger der Gemeinde Denkingen in die dortige Pfarrkirche ein neues Meßgewand im Werthe zu 30 fl.;

Pfarrer Schaller in Wellendingen zum Armen- resp. Spitalfond zu Neustadt 50 fl.;

Katharina Förderer von Neustadt in den dortigen Lokalarmenfond 100 fl.;

Pfarrer Schaller von Wellendingen in den Armenfond zu Vierthäler 50 fl.;

Barbara Christ von Geisingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

Pfarrangehörige von Aulfingen in die dortige Kirche ein Muttergottesskleid im Werthe von 42 fl., ein Altartuch im Werthe von 2 fl., eine Kommuniontafel im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

Ungenannte durch eine Sammlung in die Kirche zu Stockach eine schwarze Fahne im Werthe zu 24 fl. 18 kr.;

Rudolph Bodmer in Grüningen, Kanton Zürich, in den Kirchen- und Armenfond zu Büsingen, Amts Radolphzell 149 fl.;

Johann Kohlers Wittwe von Neustadt in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

M. Agatha Zweifel von Beuren, Amts Ueberlingen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 80 fl.;

Ungenannte von Hondingen in den dortigen Kirchenfond zwei Altartücher im Werthe von 11 fl., ein schwarzes Tuch mit gelben Borten im Werthe von 2 fl.;

Elisabetha Martin von Hondingen ebendahin zwei Altartücher im Werthe von 6 fl.;

Katharina Berger von Birkendorf und eine Ungenannte ebendahin einen Rosenkranz von Perlmutter im Werthe von 2 fl. 42 kr.;

Joseph Maier von dort und Ungenannte ebendahin einen weißen Kranz und zwei Blumensträuße im Werth von 4 fl. 36 kr., einen Kopfschmuck für das Muttergottesbild im Werthe von 3 fl. 36 kr., für das Färben eines Muttergottesskleides 2 fl. 12 kr., für das Vergolden einer Krone und des Scepters des Muttergottesbildes und 4 Blumenhafen im Werthe von 3 fl. 12 kr., einen Rosenkranz mit Perlmutter im Werthe von 2 fl. 42 kr., zwei Altarkreuze im Werthe von 48 kr.;

Franziska Pfluger von Bonndorf in den dortigen Armenfond 483 fl. 45 kr.;

Mehrere Bürger von Welschingen in die dortige Kirche zwei kleine und eine große Kirchenfahne im Werthe von 65 fl. 23 kr.;

Die Familie Schwörer von Waldhausen in den Kirchenfond zu Bräunlingen für Abhaltung dreier heiligen Messen 180 fl.;

Mehrere Bürger von Eßlingen in den dortigen Armenfond 32 fl. 23 kr.;

Franziska Pfluger von Bonndorf in den dortigen Lokalarmenfond für Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Donaueschingen 3 kupferne Weihwasserkessel im Werthe von 7 fl., 4 versilberte Leuchter und 3 Convivtafeln für den St. Valentinsaltar im Werthe von 70 fl.; 2 Doppelglastafeln für denselben Altar im Werthe von 6 fl.;

die Fräulein Goll, Beri und Lamai für denselben Altar zur Fassung der Reliquien 10 fl.;

Hofmaler Frank und ein Ungenannter dahin für Versilberung zweier Leuchter auf den Hochaltar 5 fl.;

Ungenannte eben dahin für ein Missionskreuz 97 fl. und 6 Kränze für Ministranten im Werthe von 48 kr.;

die Familie des Posthalters von Schmidsfeld in Stadel in den Kirchenfond zu Heppach zur Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

ein Ungenannter ebendahin für Abhaltung einer heiligen Messe 50 fl.;

Martin Dietrich von Rilasingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 50 fl.;

Freifrau Maria Anna von Laßberg in die Pfarrkirche zu Meersburg ein Ciborienmäntelchen von Sammt und Goldstickerei im Werth von 100 fl.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Ittersbach, Diözese Pforzheim, ist mit einem Kompetenzanschlag von 534 fl. 3 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen, nach Vorschrift, bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Konstanz, Diözese Schopfheim, ist mit einem Kompetenzanschlage von 920 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wies, Diözese Schopfheim, mit einem Competenzanschlage von 636 fl. 43 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben ist:

am 18. Januar d. J. Regimentsarzt Dr. Wucherer im 2. Füsilierbataillon zu Freiburg.

Nr. III.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 26. Januar 1858.

Inhalt.

Gesetz, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Patentertheilung an das Haus Andre-Köchlin in Mühlhausen betreffend. Die Patentertheilung an Baron Theodor von Gilgenheimb in Weidenau in Schlesien betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die im Großherzogthum Hessen von eingehendem Branntwein und Bier erhoben werdenden Uebergangssteuern betreffend.

Gesetz,

die frühere Einberufung der Rekruten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt;

Einziger Artikel.

Das Kriegsministerium ist ermächtigt, in den Jahren 1858, 1859, 1860 und 1861 die Rekruten jeweils am ersten März in den Dienst zu rufen.

In diesem Falle ist überall, wo die Conscriptionsgesetzgebung den ersten April als Frist bezeichnet, der erste März die gesetzliche Frist.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Januar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 19. d. M., Nr. 181, Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Georg Peter Rupp von Neckarwimmersbach in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und erfolgreichen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 8. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem außerordentlichen Professor Vahlen in Breslau, unter Ernennung zum ordentlichen Professor, den an der Universität Freiburg erledigten Lehrstuhl der Philologie zu übertragen;

dem Lehrer Dr. Hauser am Lyzeum in Karlsruhe den Charakter als Professor zu verleihen;

den Lehramtspraktikanten Karl Roth am Lyzeum in Karlsruhe als Lehrer mit Staatsdienereigenschaft an dieser Anstalt zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember v. J. die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Die Wittwe des Joseph Rüsch von Inzlingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die verstorbene Crescenz Schneider von Unterspitzenbach in den Kirchenfond zu Oberwinden zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

mehrere Ungenannte aus der Pfarrei Oberwinden in die dortige Pfarrkirche zu

Anschaffung eines Madonnabildes zum Herumtragen 103 fl., zu einer neuen gelben Fahne 70 fl. 30 kr. und zur Vergoldung eines Kelches und Anschaffung eines Futterals 18 fl. 24 kr.;

Frau Fidelia von Vonderweid, geborne Gräfin von Andlaw zu Freiburg in der Schweiz in den Armenfond zu Bellingen 201 fl.;

Freifräulein von Brandenstein zu Freiburg in die Blindenversorgungsanstalt daselbst baar 270 fl. und einen Morgen Wiesen im Anschlage von 730 fl.;

Georg Dienst von Rothweil in den dortigen Pfarrkirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

die Pfarrgenossen von Herrischried in die dortige Pfarrkirche zur Anschaffung von Kirchenweißzeug und als Beitrag zu einem Velum und Rauchmantel 39 fl.;

der verstorbene Christian Ketterer von St. Peter in den Anniversarfond zu Güntersthal zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Derselbe in den Armenfond daselbst 25 fl.;

Ferdinand Kienzler von Schönwald in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die freiherrl. von Rottberg'sche Grundherrschaft zu Bamlach in die dortige Pfarrkirche eine festtägliche Albe im Anschlage von 40 fl.;

eine Ungenannte in den Armenfond zu Wyhl 100 fl.;

Franz Xaver Weisenberger von Erzingen in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;

die Erben des verstorbenen Stadtpfarrers Zimmermann von Bühl in den Kirchenfond zu Gündlingen ebenso 75 fl.;

die Wittwe des Johann Georg Bleile von Schlatt in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Franz Joseph und Mathias Weis von Hugstetten, z. Z. in Amerika, in den Kirchenfond zu Hugstetten ebenso 36 fl.;

Michael Haas und Johann Georg Imm von Hartheim in den dortigen Filialkirchenfond ebenso je 36 fl.;

Bürgermeister Moser und Konsorten von Windenreuthe in den dortigen Armenfond 50 fl.;

die verstorbene Freifrau Ida von Marschall, geb. von Falkenstein, zu Karlsruhe in den Kirchenfond in Neuershausen ein festtägliches Meßgewand im Werthe von 60 fl. und zu einem Seelenamte 75 fl.;

Dieselbe in den Armenfond daselbst 200 fl.;

der verstorbene Franz Joseph Hug von Gutach in den Armenfond allda 10 fl.;

Gerbermeister Nepomuk Trenkle von Waldkirch eben dahin 8 fl.;

die verstorbene Magdalena Vogt, geborne Reichenbach, von Unterglotterthal in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 200 fl.;

die Sebastian Hug'schen Eheleute von Riegel in die dortige Pfarrkirche vier damastene Standarten, angeschlagen zu 225 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Christusbild, gewerthet zu 14 fl.;

zwei Ungenannte eben dahin für ein neues Orgelregister 100 fl.;

ein Ungenannter eben dahin vier rothe Ministrantenröcke, angeschlagen zu 25 fl.;

zwei Ungenannte eben dahin zwei Blumenstöcke im Werthe von 20 fl.;

Katharina Nopper von Waldkirch, Amts Waldkirch, in den dortigen Pfarrkirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Bäckermeister Johann Nepomuk Beutler von Freiburg in den dasigen St. Martins Pfarr- und Kirchenfond 11 fl. 6 kr.;

die Familie des Amand Wasmer von Höchenschwand in die dortige Pfarrkirche ein Kruzifix, angeschlagen zu 15 fl.;

Gemeinderath Leopold Baumgartner von da eben dahin eine Ampelschnur, gewerthet zu 6 fl.;

Lehrer Kesler von Atlisberg eben dahin ein Vortragkreuz im Werthe von 4 fl.;

mehrere Ungenannte ein Kreuz auf den Gottesacker zu Höchenschwand im Anschlage von 25 fl.;

drei Ungenannte in die dortige Pfarrkirche zwei Laternen angeschlagen zu 10 fl.;

Ungenannte von Freiburg eben dahin eine Albe und ein Altartuch im Werthe von 26 fl.;

Pfarrverweser Stark von Höchenschwand eben dahin ein Meßbuch im Werthe von 26 fl. 30 kr.;

zwei Ungenannte von Oberweschingen eben dahin zu kleineren Kirchenutensilien 5 fl. 30 kr.;

der verstorbene Kaufmann Kohlermann von Kandern in den dortigen Spitalfond 50 fl.;

eine ungenannte Spitalpfründnerin zu Freiburg in die dortige Heiligenspital-Kapelle ein Pariser Orgelmelodion im Werthe von 85 fl.;

der verstorbene Xaver Scherzinger von Amoltern in den dortigen Armenfond zur Vertheilung der Zinse unter jene Ortsarmen, welche der von ihm gestifteten Messe anwohnen 64 fl.;

Derselbe in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe Scharbach von Altbreisach in den dortigen Münsterkirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Pfarrer Joseph Anton Schaubinger von Oberhausen in den Pfarrkirchenfond zu Säckingen zu einem Seelenamte 100 fl.;

Lorenz Leber von Unteralphen in den dortigen Kirchenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Stetten zur Verwendung des Zinses für Ortsarme 20 fl.;

die Wittwe des Tobias Kern von Schonach in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Altbürgermeisters Johann Willig von Niederrimsingen in den dortigen Kirchenfond zu Anschaffung des Brennöls zur Beleuchtung des heiligen Grabes in der Charwoche, zu Dienstleistungen bei diesem und zu Reparaturen desselben 50 fl.;

Dieselbe in den Schulfond daselbst mit der Bestimmung, daß, wenn obige Stiftung zur Erfüllung ihres Zweckes unzureichend sein sollte, aus dieser ein Beitrag zu leisten sei 50 fl.;

Rosa Jörger von Zähringen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Fidel Baumgartner von Rotzingen in den Kirchenfond zu Görwihl ebenso 36 fl.;

Franz Neumeier von Thunsel in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

Willibald Kübler von Dietlingen in den Kirchenfond zu Weilheim ebenso 50 fl.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Maria und Rosa Huber von Hornberg in den Kirchenfond zu Herrischried ebenso 50 fl.;

Joseph Brendler von Schlechtnau in den Kirchenfond zu Todtnau ebenso 36 fl.;

die Johann Hermann'sche Wittwe von St. Märgen in den Armenfond allda mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von zwei Anniversarmessen 72 fl.;

der verstorbene Hirschwirth Joseph Leber von Birndorf in den Kirchenfond zu Unteralphen zur Anschaffung von Paramenten 200 fl. und weitere 200 fl., mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes;

Katharina Seyert von Wyhl in den dortigen Armenfond 9 fl.;

Johann Georg Dorer's Erben von Haslach-Simonswald in den Kirchenfond zu Untersimonswald zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Oberspitzenbach in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung einer neuen Kirchenorgel 133 fl. 19 kr.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Ebringen zu drei Anniversarmessen 108 fl.;

Joseph Jenger zu Bamlach in die dortige Pfarrkirche zwei versilberte Meßkännchen nebst Teller, angeschlagen zu 14 fl.;

mehrere Bürger von Niedergebisbach in die dortige Kapelle einige Paramente im Anschlage von 31 fl. 18 kr.;

die verstorbene Wittwe Mais, Apollonia Dittberger von Waldkirch, Amts Waldkirch, in den Armenfond daselbst 300 fl.;

Dieselbe in den dortigen Kappellenfond 500 fl.;

die Erben des verstorbenen Joseph Willmann von Steig in den dortigen Armenfond 100 fl.;

die Wittwe Theresia Helmle, geborne Zähringer von da eben dahin 100 fl.;

der Uhrenmacher Andreas Spiegelhalter von da eben dahin 700 fl.;

Andreas Wursthorn von da eben dahin 50 fl.;

Johann Probst von Bürglen in den Schul- und Armenfond zu Weilheim zur Verwendung der Zinse für Schulkinder von Weilheim und Bürglen 200 fl.;

Jakob Hack's Wittwe von Hochdorf in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.

Die Patentertheilung an das Haus Andre-Köchlin in Mühlhausen betreffend.

Dem Hause Andre-Köchlin in Mühlhausen wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Vorrichtung zur Regulirung des Wasserverbrauchs bei den Turbinen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 19. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Patentertheilung an Baron Theodor von Gilgenheimb zu Weidenau in Schlesien betreffend.

Dem Baron Theodor von Gilgenheimb von Weidenau in Schlesien wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Bodenkultur-Maschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 19. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die im Großherzogthum Hessen von eingehendem Branntwein und Bier erhoben werdenden Uebergangssteuern betreffend.

Im Großherzogthum Hessen ist durch Gesetz vom 24. November v. J. vom 1. Januar d. J. an die innere Steuer vom Branntwein und Bier erhöht und dem entsprechend auch die Uebergangsabgabe von dem im freien Verkehr aus andern Vereinsstaaten eingehenden Branntwein von 6 fl. 8 kr. für die hessische Ohm von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles auf Neun Gulden und die Uebergangsabgabe von eingehendem Bier von 1 fl. 20 kr. für die hessische Ohm auf Ein Gulden vierzig Kreuzer festgesetzt worden. Dies wird unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 22. Oktober 1842, Regierungsblatt Seite 278, und vom 12. Februar 1853, Regierungsblatt Seite 65, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.